



Ordnung für die Arbeitsgemeinschaften

Version 6.0 (21.09.2016)

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie bildet für besondere chirurgische Bereiche Arbeitsgemeinschaften. Der Vorstand der DGAV beschließt über Einrichtung, Mitgliedschaft und Auflösung dieser Einrichtungen nach dieser Ordnung.

§ 1

Verhältnis zur DGAV, Rechtliche Einordnung

- 1.1 Die DGAV ist ein eingetragener Verein, eingetragen im Vereinsregister des Registergerichts beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 18299 B. Sie ist als gemeinnützig anerkannt und ausschließlich ihrer Satzung und den dort niedergelegten Aufgaben verpflichtet.
- 1.2 Die von der DGAV errichteten und eingerichteten Arbeitsgemeinschaften haben - anders als die DGAV - keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie sind rechtlich unselbständige Zusammenschlüsse von Vertretern bestimmter Fachrichtungen, die durch die nachfolgende Geschäftsordnung zwar eine innere Struktur erhalten, jedoch nach außen weder Träger von Rechten noch von Pflichten sind. Sie dürfen insbesondere weder eigene Einnahmen haben noch eigene Ausgaben tätigen. Handlungsfähig im Rechtsinne ist ausschließlich die DGAV, mit der daher stets eine entsprechende Abstimmung zu erfolgen hat. Die vertretungsberechtigten Organe der DGAV können im Einzelfall Vollmachten erteilen, die jedoch ausschließlich darauf gerichtet sein können, die DGAV rechtlich zu verpflichten, nicht jedoch eine Arbeitsgemeinschaft.
- 1.3 Da die Arbeitsgemeinschaften rechtlich unselbständige Untergruppierungen der DGAV darstellen, gilt für diese die Satzung der DGAV unmittelbar.

§ 2 Aufgaben

- 2.1 Die Arbeitsgemeinschaften bieten interessierten Mitgliedern aus der Gesellschaft und assoziierten Mitgliedern die Möglichkeit, sich über den wissenschaftlichen und praktischen Standard auf speziellen Arbeitsgebieten der Chirurgie zu informieren, diese weiterzuentwickeln und mit zu verantworten. Werden bestimmte Anforderungsprofile definiert, soll die Möglichkeit bestehen, sich dafür objektiv nachweisbar zu qualifizieren.
- 2.2 Die Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgesellschaften und Disziplinen wird gepflegt.
- 2.3 Die Fort- und Weiterbildung des ärztlichen und nichtärztlichen Personals im Arbeitsgebiet wird gefördert.
- 2.4 Der Vorstand der DGAV wird in wichtigen praktischen und wissenschaftlichen Belangen des Arbeitsgebietes beraten. Für die Auswahl der Themen und Referenten beim Jahreskongress und bei der Herbsttagung geben die Arbeitsgemeinschaften ein Votum ab. Die Arbeitsgemeinschaften benennen Gutachter aus ihrem Fachgebiet zur Beurteilung der Abstracts.
- 2.5 Durch die jeweiligen Arbeitsgemeinschaften werden qualifizierte Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen organisiert.
- 2.6 Über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften berichtet der Vorsitzende einmal jährlich schriftlich durch Vorlage eines Berichtes zur Veröffentlichung im Rundbrief und auf Wunsch von Vorstand und Präsidium auch mündlich anlässlich einer Präsidiumssitzung.
- 2.7 Soweit die betreffenden Arbeitsgemeinschaften am Zertifizierungssystem der DGAV teilnehmen, kommen ihnen Aufgaben entsprechend den Regelungen der Zertifizierungsordnung zu. Die Arbeitsgemeinschaften benennen zur Erfüllung dieser Aufgaben einen Beauftragten, der für alle Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Antragsverfahren verantwortlich ist. Im Rahmen dieser Aufgaben muss der Beauftragte die Vorgaben der Zertifizierungsordnung beachten und insbesondere die Fristen für die Erledigung der vorgegebenen Aufgaben einhalten. Wenn er diesen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt, muss die Arbeitsgemeinschaft den Beauftragten ablösen.

§ 3

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften

- 3.1 Die DGAV hat derzeit organbezogene, methodenbezogene und sonstige Arbeitsgemeinschaften
- 3.2 Die organbezogenen Arbeitsgemeinschaften sind diejenigen für
 - den oberen Gastrointestinaltrakt (CAOGI),
 - Leber, Galle, Pankreas (CALGP),
 - Coloproktologie (CACP),
 - Endokrinologie (CAEK) und
 - Hernien (CAH)
- 3.3 Die methodengebundenen Arbeitsgemeinschaften sind diejenigen für
 - Endoskopie und Sonographie (CAES),
 - Minimal-invasive Chirurgie (CAMIC) und
 - Transplantation (CAT)
- 3.4 Sonstige Arbeitsgemeinschaften sind diejenigen für
 - Onkologie in der Viszeralchirurgie (CAO-V),
 - Adipositas therapie (CAADIP)
 - Junge Chirurgen (CAJC)
 - Militär- und Notfallchirurgie (CAMIN)
- 3.5 Die Arbeitsgemeinschaften nach 3.2 bis 3.4 sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Diese findet ihren Ausdruck in einer gegenseitigen personellen Vertretung und einer frühzeitigen Bekanntgabe der vorgesehenen Aktivitäten auf der jährlichen Präsidiumssitzung und auf der Web-Seite der DGAV.
- 3.6 Jede organgebundene Arbeitsgemeinschaft sendet einen Vertreter in den Vorstand jeder methodengebundenen Arbeitsgemeinschaft und der CAO-V
- 3.7 Vor Bearbeitung sich überschneidender Arbeitsfelder ist eine gegenseitige Abstimmung erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Studien und die Planung und Durchführung von Arbeitstagen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand.
- 3.8 Jährlich findet mindestens eine Präsidiumssitzung statt, auf der jede Arbeitsgemeinschaft alle Aktivitäten des kommenden Jahres, die eine andere Arbeitsgemeinschaft betreffen können, vorstellt.

§ 4 Mitglieder

- 4.1 Mitglied der Arbeitsgemeinschaften kann jedes ordentliche Mitglied der DGAV und jedes assoziierte Mitglied einer der Mitgliedsgesellschaften der Deutschen Gesellschaft für Chirurgie (DGCH) werden. Ärzte anderer, auch ausländischer Fachgesellschaften können die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied beantragen. Die Mitgliedschaft nach Satz 1 und Satz 2 ist beitragsfrei.
- 4.2 Für die Mitgliedschaft in der CAJC gelten in Abweichung von Abs. 1 besondere Bedingungen, um das Charakteristikum „Junge Chirurgen“ sicher zu stellen. Diese besonderen Bedingungen sind in Absatz 8ff dieses Paragraphen formuliert.
- 4.3 Angehörige anderer Fachgebiete, die an der Arbeit der Arbeitsgemeinschaften interessiert sind, können ebenfalls als korrespondierendes Mitglied aufgenommen werden. Diese müssen einen Jahresbeitrag von 200,00 € entrichten.
- 4.4 Die Aufnahme von Mitgliedern der DGAV erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der DGAV, die den Vorstand der betreffenden Arbeitsgemeinschaft informiert.
- 4.5 Die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied nach 4.1 oder 4.2 erfolgt durch Antrag an den Vorstand der DGAV, der in Abstimmung mit dem Vorstand der betreffenden Arbeitsgemeinschaft entscheidet. Korrespondierende Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und können auch nicht in den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gewählt werden.
- 4.6 Die Aufnahme von nicht natürlichen Personen ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich. Ihre Vertretung in der Arbeitsgemeinschaft geschieht durch die Entsendung einer natürlichen Person. Der Jahresbeitrag für nicht natürliche Personen beträgt 1.000,00 €.
- 4.7 Aktualisierte Mitgliederlisten werden den Vorständen von der DGAV-Geschäftsstelle in Berlin zur Verfügung gestellt Die Beiträge zu 4.2 und 4.5 werden auf das Konto der DGAV eingezahlt. Sie werden dort treuhänderisch für die jeweilige Arbeitsgemeinschaft verwaltet.
- 4.8 In der CAJC beträgt das Höchstalter der Mitglieder 40 Lebensjahre. Mit dem Tage seines 41. Geburtstages scheidet ein Mitglied automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus.
- 4.9 Eine Ausnahme der Regelung des Abs. 8 betrifft ehemalige Vorstandsmitglieder der CAJC. Für diese verlängert sich aus Gründen der Kontinuitätswahrung die Mitgliedschaft auf 42 Lebensjahre. Diese Mitglieder scheiden mit dem Tag ihres 43. Geburtstages automatisch aus der Arbeitsgemeinschaft aus.

§ 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer (dieses Amt kann auf Wunsch auch vom stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden)
 - d. zwei weiteren Mitgliedern
- 5.2 Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der DGAV sein. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaften auf 3 Jahre gewählt und vom Vorstand der DGAV bestätigt.
- 5.3 Für die Mitglieder nach 5.1.a. bis 5.1.c. ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Die Tätigkeit dieser Mitglieder in diesen Funktionen darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.
- 5.4 Die Regelung des § 5 Abs. 3 gilt nicht für die Beisitzer.
- 5.5 Mitglieder des Vorstands der CAJC scheidern mit Ablauf des Amtsjahres (31.06.), in dem sie ihr 40. Lebensjahr vollendet haben, automatisch auch für den Fall aus dem Vorstand aus, dass ihre Wahlperiode sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt.
- 5.6 Vorstandsmitglieder der CAJC, die sich in ihrem 40. Lebensjahr befinden, sind verpflichtet, diese Tatsache dem Vorsitzenden und dem Schriftführer rechtzeitig mitzuteilen, damit Sorge für eine Nachwahl getragen werden kann, die spätestens auf der Mitgliederversammlung der CAJC des Frühjahrskongress der DGAV im dem Jahres erfolgen muss, in dem ihre Zugehörigkeit zum Vorstand der CAJC endet.
- 5.7 In begründeten Fällen kann der Vorstand der DGAV Ausnahmen der Regelungen der Sätze drei und vier des Absatzes 2 sowie der Absätze 3 und 4 zulassen.
- 5.8 Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft kann Arbeitsgruppen für eine zu benennende Aufgabe für einen zu bestimmenden Zeitraum einsetzen.
- 5.9 Bei Neugründung einer Arbeitsgemeinschaft setzt der Vorstand der DGAV einen Gründungsvorstand nach § 5.1 ein. Spätestens ein Jahr nach Gründung muss dann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein regulärer Vorstand nach § 6 gewählt werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Jede Arbeitsgemeinschaft muss mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einberufen. Diese soll entweder während des DGAV-Jahreskongresses im Frühjahr oder in Verbindung mit der Herbsttagung der DGAV stattfinden. Zur Mitglieder-

versammlung sind der Präsident und der Sekretär der DGAV zu laden. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen sie unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form per Post oder per Email und durch Bekanntgabe auf der Web-Seite der DGAV ein. In der Einladung sind die Tagesordnung, die Anträge und bei Wahlen die Wahlvorschläge im einzelnen mitzuteilen.
- 6.3 Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung für jede Position nach § 5, Abs. 1 Kandidaten vor. Weitere Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder bedürfen der schriftlichen Unterstützung von wenigstens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Gesellschaft und der Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft eingereicht sein.
- 6.4 Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung und der Wahlvorschläge sind dem Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Sie sind in der Mitgliederversammlung zu verlesen und gegebenenfalls zu beraten.
- 6.5 Zeit und Ort der Mitgliederversammlungen werden im Einvernehmen mit dem Präsidenten der DGAV im Kongressprogramm bekannt gegeben.
- 6.6 Der Schriftführer der Arbeitsgemeinschaft fertigt über jede Mitgliederversammlung eine Ergebnisniederschrift an. Diese ist zeitnah nach der Versammlung den jeweiligen Vorstandsmitgliedern und dem Sekretariat der DGAV zuzusenden.
- 6.7 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über aktuelle Fragen des Arbeitsgebietes unter besonderer Berücksichtigung der Aktivitäten im abgelaufenen Jahr, der Planungen für das kommende Jahr sowie über mittel- und langfristige Vorhaben. Hierüber findet eine Aussprache statt.
- 6.8 Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften, unabhängig von ihrem Mitgliederstatus in der DGAV, freien Zutritt. Dies gilt auch für Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften, die im Kongressprogramm als solche ausgewiesen sind. Sofern ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft nicht ordentliches Mitglied der DGAV ist, gilt für den Besuch des Gesamtkongresses der um 50 % reduzierte Teilnehmerbetrag.
- 6.9 Wahlen und Abstimmungen werden durch Akklamation oder auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; sie werden bei der Wertung des Wahl-

/Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt. Für jede Vorstandsposition nach § 5 Abs. 1 muss eine getrennte Wahl erfolgen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Arbeitstagungen

- 7.1 Die Arbeitsgemeinschaften halten jährlich mindestens eine Arbeitstagung ab. Alternativ können wichtige Themen auch nach Rücksprache mit dem Präsidenten der DGAV auf dem Jahreskongress im Frühjahr oder der Herbsttagung in das jeweilige wissenschaftliche Programm eingebracht werden.
- 7.2 Die Arbeitstagungen werden den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften bekannt gegeben. Eine fristgerechte Mitteilung an den Sekretär zur Bekanntgabe der Veranstaltungen in den Rundbriefen sowie auf der Homepage der DGAV ist zu gewährleisten. Zeitliche Überschneidungen mit anderen, das Arbeitsgebiet wesentlich tangierenden Veranstaltungen sollten vermieden werden. Der Präsident und der Sekretär sind zu den Jahrestagungen einzuladen.
- 7.3 Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaften bestimmt den Leiter der Arbeitstagungen. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 7.4 Werden die Jahrestagungen nicht vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft ausgerichtet, so sind das wissenschaftliche Programm und das Gesamtkonzept der Tagung mit diesem abzusprechen. Das endgültige Programm ist zur Dokumentation an die Geschäftsstelle der DGAV zu senden.
- 7.5 Zu den Tagungen der Arbeitsgemeinschaften sollen deren Mitglieder freien Zutritt haben. Unter besonderen Bedingungen (Mittelknappheit) ist es gerechtfertigt, für alle Teilnehmer einen Beitrag zu erheben. Für interessierte Personen, die weder Mitglied der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft noch der DGAV sind, soll in jedem Fall ein angemessener Teilnehmerbeitrag erhoben werden.
- 7.6 Arbeitsgemeinschaften sind als funktionale Untergliederungen der gemeinnützigen Körperschaft DGAV keine selbständigen Steuersubjekte. Für die finanzielle Abwicklung von Tagungen gelten damit alle Vorschriften, wie sie auch für die DGAV gelten. Die SAVC GmbH, Berlin kann als Träger einer Tagung auftreten, wenn dem Vorstand der DGAV zeitgerecht ein Budget vorgelegt worden ist.

§ 8

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- 8.1 Die Information der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften sowie die Einladungen und Ankündigungen von Veranstaltungen sollen auf elektronischem Wege erfolgen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Schriftführer der Arbeitsgemeinschaften bei der Aufstellung der dafür notwendigen Adressdatei und stellt Mitgliedern, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, auf Wunsch eine solche zur Verfügung.
- 8.2 Die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsgemeinschaften, insbesondere durch die Verbreitung von Pressemitteilungen, wird durch die Geschäftsstelle der DGAV gefördert. Entsprechendes Material wird dem Vorsitzenden bzw. Schriftführer oder einem von den Arbeitsgemeinschaften dafür Beauftragten zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Ein einheitlicher Internet-Auftritt der Arbeitsgemeinschaften ist anzustreben. Auf der Homepage der DGAV ist für jede Arbeitsgemeinschaft Raum zur Darstellung der Strukturen und Aktivitäten vorhanden. Die Arbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, diese Eintragungen ständig auf ihre Aktualität zu prüfen. Änderungswünsche und –erfordernisse sind dem DGAV-Sekretariat mitzuteilen, das die Umsetzung veranlasst.

Hamburg, 21.09.2016

gez. Prof. Dr. C. T. Germer
Präsident